

Ehren- und Auszeichnungsordnung

Vom 24. Mai 1991

Zielsetzung

§ 1

Die Architektenkammer Rheinland-Pfalz würdigt Personen, die sich für die Architektur und die Architektenschaft eingesetzt haben, nach Maßgabe dieser Ordnung.

Ehrungen und Auszeichnungen

§ 2

Mitglieder der Architektenkammer können für außerordentliche Verdienste um den Berufsstand und/oder um die Architektur durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft geehrt werden.

Einem ehemaligen Präsidenten der Architektenkammer Rheinland-Pfalz kann die Ehrenmitgliedschaft mit der Berechtigung des Titels „Ehrenpräsident“ verliehen werden.

Darüber beschließt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Der Ehrenpräsident kann beratend an Sitzungen der Vertreterversammlung teilnehmen.

§ 3

Mitarbeiter im Architekturbüro eines Kammermitgliedes können durch eine Urkunde geehrt werden, wenn sie mindestens 15 Jahre in einem Architekturbüro oder insgesamt 25 Jahre für Architekten tätig waren.

Mitarbeiter, welche über 30 Jahre für Architekturbüros tätig waren, können - insbesondere anlässlich des Ausscheidens aus dem aktiven Berufsleben - durch eine weitere Urkunde geehrt werden.

Die Entscheidung obliegt dem Präsidenten auf Vorschlag eines Kammermitgliedes.

§ 4

Verdienste sonstiger Personen um den Berufsstand oder die Baukultur oder das Bauwesen können durch die Verleihung einer Urkunde und zusätzlich durch ein Präsent gewürdigt werden.

Darüber beschließt der Vorstand auf Anregung von mindestens drei Kammermitgliedern.

§ 5

Bei außerordentlichen Verdiensten kann die Wolfgang-Hirsch-Auszeichnung verliehen werden.

Darüber beschließt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6

Personen mit außerordentlichen Verdiensten um den Berufsstand und/oder um die Architektur können auf Beschluss des Vorstandes für eine sonstige öffentliche Auszeichnung vorgeschlagen werden.

Schlussbestimmung

§ 7

Urkunden und Auszeichnungen können zurückgefordert und Ehrenmitgliedschaften aufgehoben werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, wonach sich die Ehrung oder Auszeichnung als nicht oder nicht mehr gerechtfertigt erweist.

Zuständig ist das Gremium, das über die Verleihung entschieden hat.